

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 107 (1995)

**Artikel:** Wirtschaftlicher und sozialer Wandel am Rohrdorfer Berg vom 12. bis 16. Jahrhundert : Aspekte einer Regionalgeschichte

**Autor:** Hälg-Steffen, Franziska

**Kapitel:** 1: Einleitung

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-12739>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Wirtschaftlicher und sozialer Wandel am Rohrdorfer Berg vom 12. bis 16. Jahrhundert**

## **Aspekte einer Regionalgeschichte**

Von Franziska Hälg-Steffen

1. Einleitung	1
2. Herrschaftsverhältnisse und Güterstrukturen	9
3. Produktion	29
4. Mobilität und Wandel der Sozialstruktur	57
5. Schlusswort	82
6. Anhang: Abkürzungsverzeichnis; Masse, Gewichte und Geldeinheiten; Bibliographie; Anmerkungen	85

### **1. Einleitung**

Ausgehend von meiner Lizziatsarbeit<sup>1</sup> über den Rohrdorfer Berg, die sich als Beitrag zur Erforschung der ländlichen Gesellschaft im Mittelalter und der frühen Neuzeit versteht, möchte ich anhand ausgewählter Beispiele Aspekte des Wandels wirtschaftlicher und sozialer Strukturen in einer Kleinregion darstellen.

An dieser Stelle ist der Begriff «Region» für das untersuchte Gebiet zu problematisieren, welches – dies sei vorab gesagt – nicht als «historische Region» kategorisiert werden kann. Die Grenzen sind von mir aus pragmatischen Gründen festgelegt worden: Es handelt sich um einen Ausschnitt aus dem ländlichen Gebiet im Dreieck zwischen den Städten Baden, Mellingen und Bremgarten. Unter herrschaftlich-verwaltungsorganisatorischem Blickwinkel ist damit das seit dem 14. Jahrhundert bestehende sog. Amt Rohrdorf mit den Dörfern und Weilern Künten, Sulz, Stetten, Busslingen, Hof Holzrüti, Vogelrüti, Dorf Mellingen, Niederrohrdorf, Staretschwil, Oberrohrdorf, Vogelrüti, Remetschwil, Bellikon und Hausen gemeint, wobei aufgrund praktischer Überlegungen auch das zum Amt Birmenstorf gehörende Fislisbach und die zum Amt Dietikon zählenden, bereits jenseits des Heitersbergkammes gelegenen Berghöfe miteinbezogen werden.

Das Gebiet zeichnet sich weder durch eine nach aussen klar abgrenzbare und kontrastierende, noch durch eine in sich konsistente und über längere Zeit relativ stabile Kombination von funktionalen Bezügen aus: es bildet weder «politisch» – wenn dieser Begriff für den behandelten Zeitraum überhaupt zugelas-

sen werden soll – noch wirtschaftlich eine Einheit. Eine Eingrenzung des Untersuchungsgebiets mittels geographischer Merkmale ist schwierig, da eine kleinräumige topographische Kammerung in diesem breiten Mittellandtal fehlt: im Südwesten die Reuss, auf der anderen Seite die bewaldete Höhe des Heitersberges.

Zeitlich bewegt sich die Untersuchung im Rahmen vom 12./13. Jahrhundert, d.h. vom Einsetzen der frühesten schriftlichen Überlieferung überhaupt, bis gegen 1600. Die zweite zeitliche Schranke ist rein pragmatisch zu begründen und widerspiegelt keine wie auch immer geartete Zäsur in der historischen Entwicklung.

Es sei an dieser Stelle die Frage nach dem Sinn und Zweck sozial- und wirtschaftshistorisch ausgerichteter Regionalgeschichtsforschung aufgeworfen. Seit in den sechziger Jahren die Regionalgeschichtsforschung in Frankreich durch die umfassenden Studien von Le Roy Ladurie über die Bauern des Languedoc und von Goubert über die Region Beauvais erschienen sind,<sup>2</sup> hat sich die Regionalgeschichte neben der politisch ausgerichteten Landesgeschichte und der älteren, eher auf Städte und Fernhandel ausgerichteten Wirtschaftsgeschichte als eigene Forschungsrichtung etabliert. Wesentlich initiiert durch den von der französischen Annales-Schule angestrebten Ansatz einer «*histoire totale*» unterscheidet sich die neuere mikrohistorisch<sup>3</sup> und sozialgeschichtlich ausgerichtete Regionalgeschichtsforschung ganz wesentlich von der schon seit dem letzten Jahrhundert betriebenen Lokalgeschichtsschreibung durch anders gewichtete Fragestellungen. Die Lokalgeschichtsforschung alten Stils ging fast immer von der herrschaftlichen Einbindung in Gerichtsverbände und in die verschiedenen Grundherrschaften aus. Auch wenn man Regionalgeschichte nicht in der zu anspruchsvollen Konzeption einer «*histoire totale*» angehen will, lassen sich im sozialwissenschaftlich geprägten Ansatz des gesellschaftlichen Wandels in einem überschaubaren geographischen Raum früher getrennte Unterdisziplinen der Historiographie verbinden, was die Aufgabe natürlich interessant macht. Noch 1980 wurde das Fehlen einer theoretischen Erörterung der Inhalte eines regionalgeschichtlichen Ansatzes, einer Theorie der Regionalgeschichte schlechthin, beklagt.<sup>4</sup> An diesem Manko scheint sich in den letzten Jahren nichts geändert zu haben. Meines Erachtens macht die exemplarische Untersuchung strukturellen Wandels wie auch eine kleinteilige mikrohistorische Analyse wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse und Befindlichkeiten in ländlichen Gebieten des Spätmittelalters vor allem als Beitrag und Grundlage zu einer neuen Landesgeschichtsschreibung Sinn.<sup>5</sup> Unter dieser Perspektive sind denn auch die in meinem Aufsatz präsentierten Quer- und Ausschnitte als Zugänge zu einer Geschichte ländlicher Gesellschaft zu verstehen, wobei die individuelle Entwicklung, die typische Prägung dem Interesse an strukturellen Verläufen nicht untergeordnet werden, sondern im Gegenteil als Ausgangsbasis dienen.

Zwar gibt es für viele Gemeinden des heutigen Kantons Aargau Ortsgeschichten, die – wenn auch nur zu einem kleineren Teil – den heutigen Anforderungen gerecht werden, aber eigentliche regionalgeschichtliche Arbeiten aus dem engeren Umkreis sind nicht allzu zahlreich. Zum Vergleich und als Hilfe beim Einstieg ins Thema wurden als Beispiel für den Aufbau eines weltlichen Herrschaftsgebietes die frühe, richtungweisende Arbeit von Jean Jacques Siegrist über die Herrschaft Hallwil, für die klösterliche Grundherrschaft die Monographie von Dubler über die Klosterherrschaft Hermetschwil sowie die regionalgeschichtlich konzipierte Monographie von Meier und Sauerländer über das Surbtal herangezogen.<sup>6</sup> Auch die Studien von Gilomen über die Grundherrschaft des Priorats St. Alban sowie von Zanger über die Grundherrschaft des Prämonstratenserpriorats Rüti (ZH) wurden zu Rate gezogen.<sup>7</sup> Bezeichnenderweise stellen vier dieser Arbeiten die Struktur *einer* Grundherrschaft in den Mittelpunkt der Untersuchung, auch wenn die Objekte der Herrschaft, die Dörfer und Einzelhöfe nämlich, von verschiedenen Seiten beleuchtet werden. Das Ausgehen von der Grundherrschaft mag einerseits pragmatische Gründe haben – etwa ein relativ abgeschlossenes Quellenkorpus – andererseits führt diese Optik dazu, dass entweder zwangsläufig Regionen untersucht worden sind, die stark von einer einzigen Grund- und Gerichtsherrschaft dominiert wurden, wie im Falle der Herrschaft Hallwil, oder dass sich der Einblick in die dörflichen Verhältnisse vor allem in vom Zentrum der untersuchten Grundherrschaft weiter entfernten Regionen nur lückenhaft möglich war.

Für allgemeine Fragen zur ländlichen Gesellschaft, zum Verhältnis von Dorf und Herrschaft und zu agrartechnischen Problemen konnte immer wieder auf die Forschungen von Bader, Jänichen, Ott<sup>8</sup> sowie auf zahlreiche kürzere Monographien und Aufsätze zurückgegriffen werden, auf die an Ort und Stelle hingewiesen werden soll.

Zur Region sind, von kleineren, z.T. älteren Abhandlungen zu einzelnen Dörfern und vor allem Pfarrgemeinden abgesehen, kaum Arbeiten vorhanden, die den Einstieg erleichtert hätten.

Im ersten Abschnitt sollen die *Herrschafsverhältnisse* und *Güterstrukturen* in Künten und den sogenannten Berghöfen dargestellt werden. Die Wahl fällt auf Künten, weil für dieses Dorf die Quellsituation bezüglich meiner Fragestellung besonders günstig ist. Die Berghöfe verdienen spezielle Aufmerksamkeit als eigenständige Wirtschaftseinheiten, die bisher zumindest für das Mittelalter noch kaum untersucht worden sind. Indem für das Hochmittelalter auch die urkundliche Überlieferung einbezogen wird, ist es möglich, die Entwicklung der grundherrschaftlich geprägten Güterstruktur über die ganze Zeit des Mittelalters zu verfolgen und damit die beiden weiteren Kapitel, deren stärker analysierende Darstellung dem exemplarischen Prinzip verpflichtet ist, gewissermassen vorzuspuren. Die Tatsache, dass nur (grund)herrschaftlich ge-

prägte Quellen überliefert sind, während der Wandel aus dörflicher Sicht dargestellt werden soll, ist ein bekanntes Problem, dem in der Regionalgeschichtsschreibung stets Rechnung zu tragen ist. Im Mittelpunkt meines Interesses steht dörfliche Entwicklung, das Dorf als Bezugsrahmen der ländlichen Bevölkerung, während die Entwicklung der beteiligten Grundherrschaften nur im Hinblick auf eben diese Vorgänge in den Dörfern beachtet wird. Auf die spezifische Problematik des Ausgehens von herrschaftlichen bzw. herrschaftlich geprägten Quellen – und nur solche sind für den fraglichen Zeitraum überhaupt vorhanden – kann an dieser Stelle nur hingewiesen werden: Den Fragen rund um die Verschriftlichung und die Überlieferung schriftlicher Zeugnisse wird in jüngster Zeit vermehrt die Aufmerksamkeit zuteil, die ihnen zusteht. Die Quellenoptik beschert uns (grund)herrschaftlich gefilterte Information zur Befindlichkeit einzelner Bauern wie auch grösserer Verbände. Die Einsicht in die Vermitteltheit jeglicher Information und die doppelte Brechung der Bedeutung – nämlich erstens durch die Hersteller der Aufzeichnung und zweitens durch die Interpretation der Quellen im jeweils spezifischen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Kontext –, das Wissen um die nicht zu umgehende Tatsache, dass Bedeutung je neu konstruiert wird, macht die Aufgabe spannend, verdeutlicht aber auch, wie problematisch die in der Regional- und Ortsgeschichtsschreibung oft gepflegte Manier des «Lassen-wir-die-Quellen-Sprechen» tatsächlich ist.

Im zweiten Abschnitt wird die *ländliche Produktion* untersucht, wobei besonderes Gewicht auf Organisation und Lage der bäuerlichen Wirtschaft gelegt wird. Mit Hilfe der urbariellen Hofbeschreibungen, die allerdings erst für das 16. Jahrhundert durch genaue Flurnamensangaben oder durch Nennung der Anstösser präzise Auskunft geben, kann die Lage der Zelgen rekonstruiert werden. Aufgrund der Quellenlage besonders detailliert lässt sich dies in Stetten, Busslingen und Künten zeigen. Welche Nutzungsarten und -systeme lassen sich ausmachen? Sind Änderungen in der Nutzung und Flurverfassung festzustellen? Unter landwirtschaftlicher Produktion wird neben dem Getreidebau auch der Anbau anderer Produkte sowie die Viehhaltung und das ländliche Bedarfs gewerbe verstanden. Was wurde produziert, was lässt sich überhaupt nachweisen, wie entwickelten sich die einzelnen Sektoren? Dabei wird sich vor allem die Frage nach dem ländlichen Gewerbe aufgrund der Quellenbasis nicht tiefgehend beantworten lassen. Für die Frage nach Erträgen und Belastungen bäuerlichen Wirtschaftens spielt der Zehnt neben den grundherrlichen Abgaben und einer seit dem Spätmittelalter zunehmenden Grundpfandverschuldung eine we sentliche Rolle. Die den Zehnten betreffenden Quellen des Spitals Baden erhellen meiner Meinung nach zudem einige interessante Aspekte der Beziehung zwischen Herrschaft – in diesem Fall die Stadt Baden – und Bauern.

Im dritten Abschnitt wird von verschiedenen Ansatzpunkten aus der *Wandel der Sozialstruktur und der institutionellen Rahmenbedingungen* bäuerlicher

Wirtschaft thematisiert. Von zentraler Bedeutung sind hier Quellen zu Konflikten, wie sie für den ganzen behandelten Zeitabschnitt zur Verfügung stehen. Welche Hintergründe stehen hinter den Streitigkeiten, die auf den ersten Blick oft als Nutzungskonflikte erscheinen? Punktuell kann auch die grosse geographische Mobilität der ländlichen Bevölkerung, die so «schollengebunden» wie immer noch gerne angenommen nun auch wieder nicht war, an einzelnen Familien aufgezeigt werden. Bezüglich der Veränderung der politischen Strukturen in einem weiteren Sinn ist der Frage nach Versuchen einer Herrschaftsintensivierung von Seiten der Grundherrschaften, aber auch dem Aufbau einer landesherrlichen Verwaltung durch die Eidgenossen seit dem 15. Jahrhundert sowie dem Einfluss städtischer Territorialisierungsbestrebungen nachzugehen.

Den Rohrdorfer Berg betreffende unedierte *Quellen* finden sich weit verstreut; weniger informativ erscheinende Quellen wurden deshalb nicht berücksichtigt. Dies trifft vor allem auf im Ausland befindliche Quellen weiter entfernter Grundherrschaften zu, die im Generallandesarchiv in Karlsruhe oder – für Grundherrschaften aus dem Elsass – in Frankreich gesucht werden müssten. Dieses Vorgehen ist insofern zu verantworten, als aufgrund der Ausführungen bei Egloff<sup>9</sup> doch mit grosser Sicherheit zu schliessen ist, dass es sich um einige wenige Gütereinheiten handelt, die spätestens zu Beginn des 13. Jahrhunderts an andere, näher liegende Klöster verkauft oder mit ihnen ausgetauscht wurden.

An landesherrlichen Quellen sind zu nennen das habsburgische Urbar, ein Verzeichnis der Einkünfte und Herrschaftsrechte König Albrechts I. bezüglich des Besitzes in den Vorderen Landen von 1303–1307, sowie das Urbar der Grafschaft Baden von 1484–1487. Die Urkunden der involvierten klösterlichen Grundherrschaften und der Stadtarchive von Baden, Mellingen und Bremgarten sind zum grössten Teil ediert. Allerdings sind die Editionen von unterschiedlicher Qualität, zum Teil mit Anmerkungen versehen, zum Teil aber auch nur als blosse Transkriptionen veröffentlicht. Für die Grafschaft Baden existiert leider kein eigener Band in der Reihe «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen». Nützlich waren auch die Bände des Zürcher Urkundenbuches, die «Amtliche Sammlung eidgenössischer Abschiede» sowie das «Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft». Sehr beklagenswert ist, dass das Archiv der einzigen weltlichen Grund- und Gerichtsherrschaft, jenes des Stadtzürcher Rats- und Junkergeschlechts Krieg von Bellikon nämlich, wie so viele Archive von Privaten offenbar nicht mehr vorhanden ist. Chronikalische Quellen geben über die untersuchte Region nur völlig am Rande Auskunft. Die Wirtschaftsquellenüberlieferung der verschiedenen Grundherrschaften ist hinsichtlich der Quantität und des Zeitpunktes, wo eine geregelte Verwaltung durch die Herrschaft sichtbar wird, sehr unterschiedlich und uneinheitlich.

Im folgenden soll die Quellsituation der wichtigsten Grundherren dargestellt werden: Für das Zisterzienserkloster Wettingen gibt eine recht frühe urba-

rielle Aufzeichnung, das sog. «Kleine Urbar» von 1248, Auskunft über den Stand der frühen Erwerbungen.<sup>10</sup> Offenbar handelt es sich dabei nicht um den ersten Versuch einer schriftlichen Darstellung von Gütern und Einkünften, sondern um eine relativ sorgfältige Zusammenstellung älterer, mehr informeller Aufzeichnungen. Bei der Kompilation des Urbars scheinen frühere Aufzeichnungen abgeschrieben worden zu sein, wobei bezüglich der Einnahmen die effektiv summierten Abgaben eines ganz bestimmten Jahres kopiert wurden, so dass sie sich mit den Sollabgaben nicht decken. Dieses frühe Urbar ist denn auch die einzige die ganze Grundherrschaft erfassende Aufzeichnung. Mit einem Verlust archivalischer Quellen, etwa infolge des Klosterbrandes von 1507, kann dieses Manko nicht erklärt werden.<sup>11</sup> Ein Kopialbuch von 1696, das «Urbarium Majus», schliesst durch seinen Titel und den Vermerk «*das ist das grössere Urbar*» explizit und direkt an das erste Urbar an.<sup>12</sup> Generalbereine sind erst ab 1653 überliefert und daher kaum geeignet, Rückschlüsse auf die spätmittelalterlichen Verhältnisse zu geben.<sup>13</sup> Schon zu Beginn und vor allem seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts häuften sich Klagen über finanzielle und innerklösterliche Missstände und über die schlechte Verwaltung des Klostergutes. 1475 und 1480 befasste sich die eidgenössische Tagsatzung mit der zerrütteten Wirtschaft des Klosters, und seit der Reformation übten die Eidgenossen als Schirmherren die Oberaufsicht über die Verwaltung aus.<sup>14</sup> Teilweise wird das Fehlen von Wirtschaftsquellen kompensiert durch die 1694 als Klosterdruck erschienene Quellensammlung «Archiv des hochlöblichen Gottshauses Wettingen».<sup>15</sup> Darin dürften sich Urkunden finden, die heute im Urkundenkorpus des Klosters Wettingen im Staatsarchiv Aarau nicht mehr greifbar sind.

Als noch misslicher erweist sich die Quellsituation für das Kloster *Gnadenthal*. Das vor 1282 gegründete Kloster, anfänglich wohl eine Beginengemeinschaft, lehnte sich schon bald an Wettingen an: 1305 werden die Nonnen als Angehörige des grauen Ordens bezeichnet, die formelle Inkorporation erfolgte erst 1394. Bei Bränden 1432 und 1608 wurde das Kloster stark beschädigt. Es muss davon ausgegangen werden, dass auch das Archiv Schaden erlitt: Bis 1600 sind nur knapp 200 Urkunden überliefert, die zur Zeit des Brandes von 1608 nach Wettingen ausgelagert waren.<sup>16</sup> Aufgrund dieser Urkunden sind vor allem die Gütererwerbungen im 14. Jahrhundert doch sicher festzumachen.<sup>17</sup> Wirtschaftsquellen betreffend das Amt Rohrdorf sind, abgesehen von einigen wenigen unsystematischen Aufzeichnungen in einem Kopialbuch<sup>18</sup> des 17. Jahrhunderts, bis zu den Generalbereinen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts keine vorhanden.<sup>19</sup>

Das Kloster *Muri* spielt für das Amt Rohrdorf vor allem im 12. und 13. Jahrhundert als Herrschaftsinhaber und überhaupt dank seiner frühen Überlieferung als Informant bezüglich der Zustände im Hochmittelalter eine Rolle. Die in den *Acta Murensia* kompilierten beiden widersprüchlichen Gründungsbe-

richte bilden einen schwierigen Einstieg in die Gütergeschichte dieses Klosters.<sup>20</sup> Den Acta beigefügte frühe Güterverzeichnisse sowie die päpstlichen Schirmbriefe geben aber doch einen – wenn auch mit Vorsicht zu geniessenden – Einblick in den Güterbesitz im 13. Jahrhundert.<sup>21</sup> Fast alle in einem Rodel vom Anfang des 14. Jahrhunderts verzeichneten Güter im Amt Rohrdorf tauchen im Lehensurbar von ca. 1380 nicht mehr auf.<sup>22</sup> Die urkundliche Überlieferung, die bis auf die ganz frühen Urkunden in den Acta Murensia nicht ediert sind, geben relativ wenig Auskunft über Gütertransaktionen.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Zürcher Klosters *Ötenbach* ist bis zum Ende des 15. Jahrhunderts nur anhand der urkundlichen Überlieferung zu verfolgen.<sup>23</sup> Ein Lehen- und Rechnungsbuch aus dem frühen 16. Jahrhundert muss, was die Einträge der Grundhand betrifft, in den Jahren zwischen 1508 und 1511 angelegt worden sein. Der Grundeintrag verzeichnet – unter geographischen Gesichtspunkten nach einzelnen Dörfern geordnet – die derzeitigen Leihenehmer, die Bürgen, zum Teil den Namen des Hofes sowie die Höhe der Sollabgaben. Von verschiedenen Händen folgen Einträge, die über die in einzelnen Jahren tatsächlich eingegangenen Zinsen Auskunft geben; diese Einträge erstrecken sich für die meisten Güter bis in die 30er Jahre des 16. Jahrhunderts.<sup>24</sup> Als Ergänzung zu diesem Lehenbuch wurde um 1520 ein Urbar angelegt, dank dessen genauen Angaben bezüglich der Anstösser eine Verortung der Hofgüter möglich ist. Für Remetschwil ist zudem aus dem Jahr 1537 ein Generalberein der Ötenbacher Güter vorhanden.<sup>25</sup> Ein weiteres Urbar von 1560 nennt die neuen Bebauer; zum Teil wird auf frühere Leihenehmer verwiesen, und von anderer Hand noch spätere Bebauer erfasst, so dass mit Hilfe der beiden Urbare und der urkundlichen Überlieferung zumindest für das 16. Jahrhundert die Tradierung des Ötenbacher Besitzes genau zu verfolgen ist.<sup>26</sup>

Die beste, den ganzen behandelten Zeitraum abdeckende Quellenlage besteht für das Benediktinerinnenkloster *Hermetschwil*. Die Anfänge des Klosters im Hochmittelalter gehen auf einen Doppelkonvent in Muri zurück. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts verlegte der Murianer Abt den Frauenkonvent nach Hermetschwil, wo Muri über eine geschlossene Grundherrschaft verfügte. Um 1300 soll Muri das Frauenkloster durch Abtretung Murianischen Besitzes auch wirtschaftlich in eine weitergehende Selbständigkeit entlassen haben.<sup>27</sup> Kurz nach 1309 oder 1312 legte Hermetschwil das erste Urbar an.<sup>28</sup> In einem weiteren Band wurden Aufzeichnungen der Jahre 1382, 1426 und 1457 zusammengefasst.<sup>29</sup> Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wurden drei sich zeitlich zum Teil überschneidende Lehenbücher angelegt, die – ähnlich wie die Grundeinträge des Ötenbacher Lehen- und Rechnungsbuches – Namen der Lehensleute und des verliehenen Gutes, Jahr der Verleihung und Höhe des Zinses verzeichnen, und damit die unmittelbare Fortsetzung der vier Urbare bilden.<sup>30</sup> 1553 übernahm die Zürcherin Meliora von Grüth das Meisterinnenamt, das sie bis zur

Jahrhundertwende innehatte. Ihr gelang eine Konsolidierung der wirtschaftlichen Lage durch die Durchsetzung alter Rechte, die während der Reformationszeit in Vergessenheit geraten waren.<sup>31</sup> Auf eine einmalige Anstrengung in Richtung Intensivierung der Schriftlichkeit geht denn auch das während ihrer Amtszeit, 1582/83 entstandene Zweigespann von einem Bodenzinsrodel, wo die Sollbeträge aller Leihnehmer verzeichnet wurden, und einem Zinsbuch, wo die effektiv eingegangenen Abgaben verrechnet wurden, zurück.<sup>32</sup>

Das *Spital Baden*, im 15. und 16. Jahrhundert einer der wichtigsten Grundherren und dazu Zehntherr im Amt Rohrdorf, wurde 1349 von Königin Agnes gestiftet. Ein Urbar von 1451 gibt Auskunft über die Zins- und Zehnteingänge des Spitals.<sup>33</sup> Ein Kopialbuch<sup>34</sup>, von Merz auf 1504 datiert, ergänzt wenigstens bezüglich der Gütertradierungen die Angaben des Urbars und stellt das Bindeglied zum breit angelegten Urbar von 1539 dar, das sämtliche Höfe des Amtes Rohrdorf bereinigt.<sup>35</sup> Die Datierung des Kopiars ist aber aufgrund eines Namensvergleichs der Leihnehmer eventuell auch später, erst auf die 20er Jahre des 16. Jahrhunderts anzusetzen. Die Spitalmeisterrechnungen und Zehnträdel aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts bilden die Grundlage für die Darstellung einiger Aspekte des Zehntwesens.

Von den landesherrlichen Quellen ist das 1484–1487 als detailliertes Einkünfte- und Rechteverzeichnis aufgenommene *Urbar der Grafschaft Baden* speziell zu erwähnen.<sup>36</sup> Das Urbar verzeichnet die Rechte und Einkünfte der Eidgenossen als Rechtsnachfolger der österreichischen Landesherrschaft. Von besonderem Interesse sind die nach Ämtern geordneten Einträge bezüglich der Zahl der Hofstätten pro Dorf oder Weiler, da es sich dabei um die einzige (quasi-)statistische Erhebung während der ganzen behandelten Periode handelt, die zumindest eine gewisse Vollständigkeit erwarten liesse. Der Quellenterminus «Hofreite» darf wohl als «Ehofstätte» mit der von der Rechtsgeschichte konnotierten Bedeutung aufgefasst werden. Wurden wirklich nur vollbäuerliche, mit allen Rechten versehene Hofstellen gezählt? Wurden nur Hofstätten miteinbezogen, die in einem bestimmten Rechtsverhältnis zur Landesherrschaft standen, und wenn ja, welche rechtlichen Beziehungen waren damit gemeint? Unter quellenkritischem Blickwinkel ist also einerseits die Frage nach der Einheit, die als Zähl-Grundlage diente, und andererseits nach den Motiven der Erhebung zu stellen.<sup>37</sup> Am wahrscheinlichsten scheint die Annahme, dass es sich um eine Zählung für politische und/oder fiskalische Zwecke gehandelt hat: Die Eidgenossen beabsichtigten damit, einen Überblick über ihre Untertanen zu erhalten und sich neue Grundlagen zur Erhebung von Steuern und anderen Abgaben zu schaffen.<sup>38</sup> Während die Motive so einigermassen klar zu erkennen sind, ist die Problematik bezüglich der Zähleinheit an dieser Stelle nicht endgültig zu klären. Um eine Haushaltszählung oder auch nur Zählung tatsächlicher Wirtschaftseinheiten handelt es sich mit Sicherheit nicht; vielmehr wurde – wie

aufgrund der einzeldörflichen Güterrekonstruktionen nachgewiesen werden kann – nur ein Teil der Höfe erfasst.

## **2. Herrschaftsverhältnisse und Güterstrukturen**

### *2.1. Problematik*

Die Abhängigkeit von Herrschaftsträgern verschiedenster Art (grund-, leib-, zehnt- und gerichtsherrliche Instanzen), deren Ansprüche und Befugnisse sich oft nicht durchgängig klar unterscheiden lassen, war neben dem Dorf der zentrale Bezugspunkt der ländlichen Bevölkerung. In diesem Kapitel interessiert uns v. a. die Entwicklung der grundherrschaftlichen Verhältnisse. Die Einheit, von der die Beschreibung aufgrund der Quellenlage auszugehen hat, ist der «Hof» als grundherrliche Verwaltungs- und Rechnungseinheit im einzeldörflichen Gütergefüge. Damit ist auch bereits angetönt, dass tatsächliche Wirtschaftseinheiten im Sinne bäuerlicher Familienbetriebe nur ansatzweise sichtbar gemacht werden können. Besonderes Augenmerk wird gerichtet auf Handänderungen und Änderungen der Leiheformen, auf die quantitative Entwicklung der Abgabenstrukturen und auf Prozesse von Güterzersplitterung bzw. von Güterkonzentration. Erst damit wird sozialer Wandel innerhalb der Schicht der «Bauern» für das 16. Jahrhundert fassbar. Auch für den wenigstens ansatzweisen Versuch einer Verifizierung bzw. Falsifizierung von Krisenmodellen<sup>39</sup> für die Region ist es unerlässlich, auf die Entwicklung des grundherrlichen Güterbesitzes auf der Stufe «Hof» zurückzugreifen: Noch im 14. und 15. Jahrhundert veränderte sich der grundherrliche Güterbesitz infolge von Erwerbungen, Schenkungen, Ausbau und Verkauf bereits grundherrlich erfasster Hofstätten ständig, so dass einfache Additionen der Einkünfte in den Urbarien leicht zu falschen Schlüssen führen können. Schliesslich ist für eine Analyse der die ländliche Produktion betreffenden Faktoren ebenfalls eine genaue Kenntnis der Zahl, Grösse und Belastung der Güter vorauszusetzen. Der Einstieg in die diachronische Beschreibung schon im Hochmittelalter – der Einbezug der frühesten überhaupt vorhandenen Quellen – gründet deshalb nicht in einem Streben nach Vollständigkeit als einem Selbstzweck.

### *2.2. Organisationsstruktur der grundherrlichen Gütereinheiten in Künten*

Die Entwicklung der grundherrlich gebundenen Güter lässt sich in Künten einerseits relativ gut verfolgen, was die Hermetschwiler Güter betrifft, andererseits findet sich bei den Gütern des Klosters Ötenbach eine Lücke zwischen ihrer Erwerbung in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und einigen Aufzeichnungen aus dem frühen 16. Jahrhundert, die einen Anschluss an die hochmittelalterlichen Erwerbungsurkunden nicht erlaubt. Hinsichtlich der insge-